

die Gewährung der ersteren und öffentliche Anerkennung um so unbedenklicher und nothwendiger sein, je weniger sich leugnen läßt, daß jene Anstalt eine wohlthätige und ohne eine solche die gewiß höchst wünschenswerthe Kenntnißnahme des Staates von den Erfolgen der Homöopathie ganz unmöglich sei. Die Deputation würde daher hinsichtlich des dritten Punctes der Kammer anrathen zu beschließen: „im Vereine mit der I. Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, daß eine öffentliche Anerkennung der in Leipzig errichteten homöopathischen Heilanstalt, jedoch mit dem Bemerkten auszusprechen, daß dadurch noch zur Zeit kein Anspruch auf Unterstützung aus Staatsmitteln gegeben sei.“ Wenn die Petenten in Nr. 1. endlich 4) noch auf Errichtung eines besoldeten homöopathischen Lehrstuhls auf der Landesuniversität angetragen haben, so glaubt die Deputation ein solches Gesuch ebenfalls nicht eher der Kammer zur Unterstützung empfehlen zu können, als bis die allgemeine Anwendbarkeit des homöopathischen Heilverfahrens sich auf unwidersprechliche Weise herausgestellt hat. Sie glaubt aber auch nicht, daß durch Verweigerung dieses Gesuchs der weiteren Entwicklung und Fortbildung des homöopathischen Heilsystems hindernd in den Weg getreten werde, weil dadurch die Freiheit, die Arzneiwissenschaft nach homöopathischen Grundsätzen in Leipzig öffentlich zu lehren, einem übrigens dazu befähigten Manne ja nicht benommen ist, auch der Staat wohl schwerlich deshalb einem besoldeten Professor der Medicin seine Anstellung und Besoldung entziehen würde, wenn er außer den von ihm vorschristmäßig zu haltenden Vorlesungen auch noch dergleichen über homöopathische Heilkunde hielte. Demnächst empfiehlt die Deputation der Kammer, die Verwendung für dieses Gesuch zur Zeit noch abzulehnen. In Bezug auf die Petition unter Nr. 2. bemerkt die Deputation noch kürzlich, daß die in derselben enthaltenen beiden Gesuche sich vollständig erledigen, wenn die Kammer auf ihr Gutachten in dem wesentlichsten Puncte eingeht, und die Staatsregierung ersucht, das Verbot des Selbstdispensirens für homöopathische Aerzte aufzuheben. Erklärt sich jedoch die Kammer darin mit der Deputation nicht einverstanden, so läßt sich auch nicht hoffen, daß die in jener Petition enthaltenen, etwas beschränkteren Gesuche um die Freiheit des Selbstdispensirens Berücksichtigung finden und zur Zeit zu einem Erfolge führen werden. Die Deputation kann daher nur anrathen, dieselben auf sich beruhen zu lassen. Endlich hat die Deputation noch der 4. Anträge zu gedenken, welche bei der Berathung der I. Kammer über diesen Gegenstand im Laufe der Discussion von einzelnen Mitgliedern gestellt worden sind. Der erste derselben lautet dahin: „der Staat solle dafür sorgen, daß in jeder Apotheke, oder, wo mehrere in einem Orte seien, in einer derselben homöopathische Arzneien erlangt werden könnten.“ Die Deputation konnte sich von der allgemeinen Ausführbarkeit dieses Antrags nicht überzeugen, hält ihn daher zur ständischen Bevorwortung ungeeignet, und kann der Kammer den Beitritt nicht empfehlen. Dasselbe muß sie von einem zweiten erklären, welcher dem vorigen als Zusatz beigegeben werden soll, und dahin gerichtet ist: „daß bei Revision des Theils der Apotheken, der homöopathischer Natur sei, ein homöopathischer Arzt zugezogen werden möge.“ Ansprechender, zweckmäßiger und ausführbarer erschien ihr ein dritter des Inhalts: „die Staatsregierung zu ersuchen, eine genaue Prüfung der Erfolge der Homöopathie zu veranstalten.“ Eine solche Prüfung ist jedenfalls höchst wünschenswerth, und läßt sich in der mehrgenannten homöopathischen Heilanstalt zu Leipzig auch gewiß sehr wohl ausführen, weshalb die Deputation der Kammer empfiehlt, diesem Antrage beizutreten. Den vierten Antrag der I. Kammer endlich, welcher dahin geht, „daß die Staatsregierung ersucht werde, Veranstellungen zu treffen, daß in Militairlazarethen denjenigen, welche sich homöo-

pathisch heilen lassen wollen, dergleichen Hilfe gewährt würde,“ würde die Deputation der Kammer ebenfalls zur Annahme empfehlen, wenn hinter dem Worte „Militairlazarethen“ die Einschaltung folgender Worte beliebt würde: „wo sich dazu Gelegenheit findet“ indem es zu viel gefordert sein würde, wenn deshalb bei jedem Militairlazarethe homöopathische Aerzte besonders angestellt werden sollten.

Der Präsident fragt, ob die Kammer auf die Berathung des Berichtes eingehen wolle? Es wird dieß aber durch 55 Stimmen gegen 4 verneint: und bleibt also der Gegenstand auf sich beruhen.

Endlich erfolgt durch den Referent Abg. R u n d e die Verlesung des Berichtes der 4. Deputation über die von den Lohnkutschern eingereichte Beschwerde wegen Beschränkung der natürlichen Freiheit durch die Post.

Dieses Gutachten geht dahin: „Die Petenten mit ihrer Beschwerde abzuweisen.“

Die sofortige Berathung wird gegen 2 Stimmen beschlossen, da aber Niemand zu sprechen verlangt, stellt

der Präsident die Frage: Will die Kammer dem Deputations-Gutachten beitreten und die Petenten abweisen? Was mit Ausnahme 1 Stimme (Abg. Hausner) b e j a h t wird.

Endlich gelangte noch der Protocollextract aus der I. Kammer vom 25. d. Mts. zum Vortrag, besage dessen auch sie die Zurücklegung der später eingegangenen Petitionen beschlossen hat. —

Eines Beschlusses darauf schien es nicht zu bedürfen.

Da ein Berathungsgegenstand nicht weiter vorlag, so endigten sich hiermit die Deliberationen der 2. Kammer.

(Beschluss folgt.)

Schluss der Sitzungen der ersten constitutionellen Ständeversammlung des Königreichs Sachsen.

I. K a m m e r.

Nachdem das oben (S. 6108.) erwähnte Abschiedsschreiben des D. Deutch durch den Präsidenten mitgetheilt worden, sind die Geschäfte der heutigen Sitzung und mit ihr die des gegenwärtigen Landtages für die erste Kammer beendigt. Die Versammlung naht sich ihrem Ende. — Bevor aber die Mitglieder derselben den Saal verlassen, in welchem sie seit ein und zwanzig Monaten wirkten, äußert

Der Präsident:

Höchst und hochzuverehrende,
Hochgeehrte Herren!

Werfen wir, meine Herren, nach einer so langen Dauer unsers gemeinschaftlichen Wirkens, in dem Augenblicke, wo wir nun von diesem uns so theuer gewordenen Wirkungskreis und von einander selbst scheiden sollen, einen prüfenden Blick